



Bekanntmachung der Bezirksregierung Münster über die Festlegung des Begriffs „Überlandflug“ für den Segelflug

gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1976, Anhang I, Teil-DEF

In den Begriffsbestimmungen der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1976 für die Lizenzerteilung von Flugbesatzungen für Segelflugzeuge heißt es unter Nummer 19 des Anhang I, Begriffsbestimmungen (Teil-DEF):

19. „Überlandflug“ (cross-country flight): ein Flug nach Standard-Navigationsverfahren außerhalb der Sichtweite oder eines von der zuständigen Behörde festgelegten Abstands vom Abflugbereich.

In Bezug auf vorgeschriebene Überlandflüge nach SFCL.130 und SFCL.210 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1976 gelten im Zuständigkeitsbereich der Bezirksregierung Münster die in NfL 2022-1-2461 „Bekanntmachung des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr zur Festlegung des Begriffs „Überlandflug“ für den Segelflug“ am 24.02.2022 veröffentlichten Festlegungen.

Münster, 30.06.2022

Az: 26.06.004/2022.0002

Im Auftrag

gez. Karl-Gerhard Strucksberg
Dezernat 26 – Luftverkehr